## juris - Wissen was zählt.

Gericht: Oberlandesgericht

des Landes

Sachsen-Anhalt 2.

Zivilsenat

Quelle: Normen:

§ 242 BGB, § 771 ZPO

Entscheidungsdatum: 09.03.2006 Aktenzeichen: 2 U 108/05

**Dokumenttyp:** Urteil

> Drittwiderspruchsklage einer BGB-Gesellschaft: Herausgabevollstreckung gegen den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter aus einem Unterpachtvertrag; widersprüchliches Verhalten der Mitgesellschafterin

#### Leitsatz

- 1. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann, wenn einer ihrer Gesellschafter, der alleinvertretungsberechtigt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, bestimmte landwirtschaftliche Nutzflächen auf Grund eines Unterpachtvertrages einem anderen zur Nutzung zu überlassen, der von dem anderen betriebenen Zwangsvollstreckung nicht im Wege der Drittwiderspruchsklage entgegenhalten, dass sich der Gesellschafter bereits vor Abschluss des Unterpachtvertrages durch Gesellschaftsvertrag verpflichtet habe, die später an den anderen unterverpachteten Flächen in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts einzubringen (Rn.29).
- 2. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann sich im Rahmen der von ihr erhobenen Drittwiderspruchsklage gemäß § 242 BGB nicht darauf berufen, dass die Mitgesellschafterin und Ehefrau des alleinvertretungsberechtigten Gesellschafters dem Unterpachtvertrag nicht zugestimmt habe, wenn sich der alleinvertretungsberechtigte Gesellschafter im Vorprozess zu keinem Zeitpunkt damit verteidigt hat, er sei zur Erfüllung des Unterpachtvertrages nicht in der Lage (Rn.33).

### Verfahrensgang

vorgehend LG Stendal, 5. September 2005, Az: 23 O 384/05, Urteil

#### **Tenor**

Die Berufung der Klägerin gegen das am 05.09.2005 verkündete Urteil des Einzelrichters der Zivilkammer 3 des Landgerichts Stendal wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

25.02.2008 21:47 1 von 9

Die Beschwer der Klägerin übersteigt 20.000 EUR nicht.

#### **Tatbestand**

Ι.

- Die Klägerin wendet sich im Wege der Drittwiderspruchsklage gegen die Vollstreckung aus einem gegen ihren Gesellschafter H. Sch. ergangenem Urteil.
- Das Amtsgericht Landwirtschaftsgericht Stendal verurteilte den Gesellschafter der Klägerin H. Sch. mit Urteil vom 08.09.2004, dem jetzigen Beklagten wegen eines bis zum 30.09.2006 andauernden Unterpachtverhältnisses den Besitz an näher bezeichneten Pachtflächen in einer Gesamtgröße von 146,8477 Hektar einzuräumen und ihm diese Flächen zur Nutzung zu überlassen. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg - 2 U 127/04 (Lw) - vom 03.02.2005 zurückgewiesen. Die gegen das Urteil des OLG Naumburg gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch Beschluss des BGH vom 09.11.2005 -Az.: LwZR 1/05 - zurückgewiesen.
- Die Klägerin hat behauptet, ihr Gesellschafter H. Sch. habe die vom Vollstreckungstitel erfassten angepachteten Flächen im Jahre 2000 in die Klägerin eingebracht; seitdem übe die Klägerin den alleinigen Gewahrsam und Besitz an den Flächen aus. Die Gesellschafterin R. Sch. stimme der Herausgabe der Flächen aus dem GbR-Vermögen nicht zu.
- 4 Die Klägerin hat gemeint, ihr Besitzrecht stehe der Herausgabevollstreckung entgegen.
- 5 Die Klägerin hat beantragt,
- die von dem Beklagten aus dem vollstreckbaren Urteil des Landwirtschaftsgerichts Stendal vom 08.09.2004, Az. 4 Lw 10/04, durch den Gerichtsvollzieher L. in H. eingeleitete Herausgabezwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären.
- 7 Der Beklagte hat beantragt,
- 8 die Klage abzuweisen.
- 9 Er hat behauptet, sowohl der geschäftsführende Gesellschafter der Klägerin H. Sch. als auch die Gesellschafterin R. Sch. hätten der Herausgabe der Flächen an ihn den Beklagten zugestimmt. Der Unterpachtvertrag sei am 30.06.2001 im Hause der Eheleute Sch. unterzeichnet worden; bei dieser Unterzeichnung sei die Mitgesellschafterin R. Sch. anwesend gewesen. Während des gesamten Vorprozesses habe der Gesellschafter H. Sch. nicht erwähnt, dass die Gesellschafterin R. Sch. nicht zugestimmt haben soll. Bei der Klägerin handele es sich nicht um eine nicht zur Herausgabe bereite Dritte.
- 10 Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 05.09.2005 abgewiesen, da der Klägerin kein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Gegenstand der Herausgabevollstreckung zustehe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Vollstreckungsgegenstand nicht für die titulierte Verbindlichkeit hafte, weil er etwa zu einer fremden Vermögensmasse gehöre. Ein Besitzrecht der Klägerin bestehe nur gegenüber H. Sch., nicht aber gegenüber dem Beklagten. Die Klägerin habe kein besseres Besitzrecht als der Beklagte. Außerdem könne

- sich die Klägerin gemäß § 242 BGB gegenüber dem Beklagten nicht auf ihr Besitzrecht berufen, weil H. Sch. gegenüber dem Beklagten nicht durchweg den Eindruck erweckt habe, sowohl den tatsächlichen Besitz als auch ein Besitzrecht an den streitgegenständlichen Nutzflächen zu haben.
- 11 Gegen dieses Urteil wendet sich die Berufung der Klägerin.
- Die Klägerin meint, auf die Innehabung eines besseren Rechts an den Pachtflächen komme es nicht an, sondern darauf, dass der Schuldner seinen Besitz im Jahr 2000 ihr der Klägerin überlassen habe. Eine Vollstreckung gemäß § 885 Abs. 1 ZPO scheitere an § 750 Abs. 1 ZPO. Bei Abschluss des Pachtvertrages am 30.06.2001 mit dem Beklagten sei dieser nicht mehr Rechtsinhaber gewesen. Außerdem enthalte der Unterpachtvertrag lediglich ein Leistungsversprechen des Schuldners auf der Basis einer vom Beklagten bis heute nicht erfüllten Geschäftsgrundlage. Die Übertragung von Besitz- und Nutzungsrechten unterliege als dingliche Verfügung dem Prioritätsprinzip; was der Schuldner im Jahre 2000 bereits wirksam abgetreten habe, habe er im Jahre 2001 nicht noch einmal wirksam übertragen können.
- 13 Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung komme dem Beklagten nicht zugute, denn der Schuldner sei nicht verpflichtet gewesen, die Zugehörigkeit seiner Pachtflächen zum GbR-Vermögen in dem Vorprozess zu offenbaren. Der Beklagte habe sich seinerseits nicht vertragstreu verhalten, da er keine Anstalten unternommen habe, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung als Kooperationspartner des H. Sch. einzurichten.
- 14 Die Klägerin beantragt,
- das Urteil des Landgerichts Stendal vom 05.09.2006 abzuändern und die vom Beklagten aus dem vollstreckbaren Urteil des Landwirtschaftsgerichts Stendal vom 08.09.2004, Az. 4 Lw 10/04, durch den Gerichtsvollzieher L. in H. eingeleitete Herausgabezwangsvollstreckung hinsichtlich folgender Pachtflächen für unzulässig zu erklären:

ı	C	)

Lfd.	Verpächter	Gemarkung	Lage	Flur	Flurst.	Art	Größe/ha
1		T.	v.d.Elbdeich	1	152	GI	5,0810
2		T.	v.d.Elbdeich	1	157	GI	4,4688
3		T.	v.d.Elbdeich	1	160	GI	0,7660
4		T.	An der Havel	1	125	GI	0,9671
5		T.	An der Havel	1	132	GI	1,2120
6		Т.	Hinter d. Elbdeich	1	167	GI	0,3270
7		T.	Hinter d. Elbdeich	1	169	GI	0,3270
8		T.	Hinter d. Elbdeich	1	181	GI	0,5180
9		T.	Hinter d. Elbdeich	1	184	GI	0,8680
10		Т.	Hinter d. Elbdeich	1	192	GI	0,1120
11		H.	I.d.alten Trintsee	15	124	GL	1,3580
12		T.		1	230	GI	1,1026
13		T.		1	230	Unl.	0,1650
14		H.		8	13/1	AL	0,2390
15		H.		6	179	AL	2,7377
16		H.		8	19	AL	0,7260
17		H.		8	25	AL	1,3954
18		H.		15	79/1	GL	2,9954
19		H.		15	214	GL	0,3000

20	1			00	Λ.	2 (240
20	 H.		7	90	AL	2,6240
21	H.		7	110	AL	2,0760
22	Н.		15	133	AL	0,5400
23	H.		15	133	GL	0,8290
24	Н.		19	60	GI	0,8510
25	Н.		19	108	GI	1,8590
26	 Н.		15	421/4	GI	0,9213
27	H.		19	35	GL	0,9300
28	H.		19	37	GL	1,3000
29	H.		19	87	GL	1,1900
30	H.		19	153/81	GL	0,2627
31	H.		19	155/81	GL	1,0500
32	 W.		6	3	GL	4,6210
33	 H.		8	14	AL	0,7460
34	H.		8	620/70	AL	0,6996
35	H.		15	224	GL	0,3600
36	Н.		15	401/96	GI	2,1833
37	H.		15	402/96	GI	0,0190
38	H.		15	74/1	GL	0,4390
39	Н.		16	197/40	GL	1,4360
40	Н.		19	66	GL	0,9110
41	Н.		19	100	GL	1,3610
42	 Н.		14	37	AL	0,5000
43	Н.		14	196	GL	0,7400
44	 Н.	Trintsee	15	405/98	GL	2,3798
45	Н.	Trintsee	15	406/98	GL	2,3076
46	 Н.	Küster Wiesen	16	85	GI	0,1430
47	Н.	Küster Wiesen	16		GL	2,4278
48	Н.	Küster Wiesen	16	230/80	GL	0,5000
49	Н.	Lange Kaveln	16		GL	0,6970
50	Н.	Lange Kaveln	16		GL	0,0360
51	Н.	Nesselberg	18		GL	1,2420
52	Н.	Nesselberg	18		GL	2,4020
53	Н.	I.d.Wolfslauke	19		GL	1,7010
54	Н.	Trait Volicia di No	15	45	GI	0,4390
55	Н.		15	57	GL	0,1760
56	H.		7	519/38	AL	0,4359
57	H.		16	163/03	GL	0,9170
58	H.		16	228/87	GL	0,8900
59	H.		6	80	Al	1,8750
60	 H.		6	541/203	AL	0,5976
61	 H.		15	50	GL	0,3470
62	H.		15	37	GL	0,2370
63	H.		5	4	AL	1,4788
64	Н.		6	95	AL	2,0020
65	Н.		3	95 52	AL	1,9647
	 Н.		14		AL	
66 67	 Н.			80/1	GL	1,1900
67	<u>н.</u> Т.		14	80/1		2,0100
68	 Ι.		1	123	GL	0,3050

	1	1	1		ı		
69		Т.		1	130	GI	0,4190
70		Т.		1	150	GL	2,6815
71		J.	Im Luch	3	55/1	AL	1,6490
72		J.	Im Luch	3	55/1	GI	0,2910
73		H.		15	202	AL	0,4110
74		H.		10	59	GI	0,3700
75		H.		15	223	GL	0,3550
76		H.		3	114	AL	0,6260
77		H.		15	419/5	GI	0,8895
78		W.		6	31/9	GL	1,1360
79		H.		15	221	GL	0,3500
80		J.		4	207/1	ΑI	0,3093
81		J.		4	203/01	AL	0,2808
82		J.		2	132/1	AL	0,1992
83		J.		2	132/1	GI	0,2633
84		J.		5	28/1	ΑI	0,2700
85		J.		5	23	GL	0,9140
86		J.		3	54/1	GL	0,8530
87		J.		2	50/1	GL	0,6180
88		J.		4	35	GL	1,1290
89		J.		5	28/1	GL	1,5560
90		J.	Im Luch	2	369/159	AL	0,2758
91		J.	J.er Weg	5	242/1	AL	0,5710
92		J.	Bauernhauskavel	4	2	AL	0,3720
93		J.	Im Beetkow	2	362/159	GL	1,5388
94		J.	J.er Weg	5	242/1	GL	0,1740
95		J.	Der Reimer	1	255/116	GL	0,0074
96		J.	Bauernhauskabel	4	2	GI	0,9250
97		J.	Märsche	1	275/108	AL	0,72360
98		J.	Märsche	1	277/108	AL	0,2300
99		J.	Märsche	1	276/108	AL	0,1330
100		J.	Batkow	2	363/159	GL	
100		J.	Im Luch 2	2		GL	1,4951
		<del></del>		_	367/159		0,2700
102		J.	Brennwiesen	4	214/1	GL	2,0850
103		J.	Gr. Morgenwiese	4	145/1	GI	0,6150
104		J.	Brennwiesen	4	83	GL	1,3860
105		H.		14	104	GI	0,6590
106		H.		14		GL	1,2950
107		H.	0.1.1551411	15	252	GL	0,3680
108		J.	Schiffer Wiesen	15		GL	0,1950
109		J.	J.er Weg	15	244/1	GL	1,4990
110		H.		15	248/1	GL	0,7680
111		J.	Eulenhorst	4	294/34	AL	0,2482
112		J.	Eulenhorst	4	292/40	AL	0,8393
113		J.	Plänik	2	471/5	GL	0,1483
114		J.	Plänik	2	51	GL	0,2890
115		J.	Beetkow	2	94	GI	0,1200
116		J.	Im Luch	2	175	GL	0,2660
117		J.	Eilenhorst	4	292/40	GI	0,9200

118	H.		15	404/97	GL	0,7210
119	H.		15	172	ΑI	0,7790
120	H.		15	310/36	GL	0,4030
121	H.		15	38	GL	0,3780
122	H.		6	239/182	ΑI	0,0072
123	H.		15	167	AL	0,5170
124	H.		15	167	GL	0,3200
125	H.		15	305/58	GL	0,1992
126	H.		15	426/1	GI	1,4894
127	H.		15	311/35	GL	0,3860
128	H.		15	117	GI	0,8630
129	H.		8	17	AL	0,7120
130	H.		14	174	GI	0,6970
131	H.		15	295/162	GL	0,0151
132	H.		15	185	GL	0,0280
133	H.		15	425/66	GL	0,4355
134	H.	J.er Weg	15	259	GI	0,3010
135	H.		12	11	ΑI	1,8279
136	H.		12	64	GL	0,9066
137	J.		1	604/28	GI	0,2750
138	J.		1	110/03	AL	0,6700
139	J.		2	339/152	GL	2,8209
140	J.		2	332/153	GL	0,4904
141	H.		15	135	AL	0,2500
142	H.		15	135	GL	1,2830
143	J.	Schiffer Wiesen	15	144/146	GL	3,9936
				377/368/		
				352		
144	J.	Märsche	1	473/127	ΑI	2,2305
				124-1		
145	J.	Dorfstr.	1	154/1	ΑI	0,6330
146	J.	Eulenhorst	4	7	GL	0,5160
147	J.	Eulenhorst	4	41	ΑI	0,5320
148	J.	Eulenhorst	4	41	GL	3,2980

- 17 Der Beklagte beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 19 Er meint, eine Manipulation der Klägerin sei offensichtlich. Es handele sich um Verschiebungen zwischen den Eheleuten, die z.B. nach §§ 3,4 AnfG anfechtbar wären. Zweifelsfrei handele es sich um eine unzulässige Rechtsausübung.
- 20 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.
- 21 Der Senat hat die Verfahrensakte des AG Stendal, Az. 4 Lw 10/2004 bzw. des OLG Naumburg, Az. 2 U 127/04 (Lw) bzw. des BGH, Az. LwZR 1/05 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

# Entscheidungsgründe

11.

- 22 Die Berufung ist zulässig, sie bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.
- 23 Die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO ist unbegründet, denn der Klägerin steht kein "die Veräußerung hinderndes Recht" an den vom Räumungstitel erfassten Flurstücken zu.
- 1. Ein dingliches Recht an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung steht der Klägerin nicht zu. Es handelt sich um Pachtland, das im Eigentum von Dritten steht. Zugunsten der Klägerin kann unterstellt werden, dass die Klägerin rein tatsächlich den unmittelbaren Besitz an den Flächen ausübt. Denn der Besitz als solcher ist kein Recht und sagt über die Vermögenszugehörigkeit einer Sache nichts aus. Dies ist, soweit sich der Besitz auf Grundstücke bezieht, nicht umstritten (Zöller/Herget, ZPO, 25. Auflage, § 771 Rn. 14 "Besitz"). Dass die Flächen möglicherweise nur von der Klägerin herausgegeben werden können, ist kein Umstand, der dem titulierten Anspruch des Beklagten entgegensteht, und somit kein Recht der Klägerin, das der Zwangsvollstreckung gemäß § 771 ZPO entgegengehalten werden kann. Der Gewahrsam eines mit dem Schuldner nicht identischen Dritten ist durch §§ 885, 886, 766 ZPO vollstreckungsrechtlich geschützt (OLG Rostock, OLGR 2004, 341, 342).
- 25 2. Die Klägerin ist gegenüber dem Beklagten nicht besser berechtigt als ihr Mitgesellschafter H. Sch. .
- 26 a) Ein Interventionsrecht nach § 771 ZPO kann nicht nur aus dinglichen, sondern auch aus obligatorischen Rechten hergeleitet werden (OLG Rostock, OLGR 2004, 341, 342, bezogen auf bewegliche Sachen). Insbesondere ist anerkannt, dass auch schuldrechtliche Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne von § 771 ZPO begründen können. Dies setzt allerdings voraus, dass das obligatorische Recht geeignet ist, "die Nichtzugehörigkeit des betreffenden Gegenstandes zum Vermögen des Schuldners zu begründen" (K. Schmidt, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Auflage, § 771 Rn. 39 ; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Auflage, § 771 Rn. 36; OLG Rostock, OLGR 2004, 341, 343). Obligatorische Ansprüche können dann ein Widerspruchsrecht begründen, wenn sie auf Rückgabe einer überlassenen und später gepfändeten Sache gerichtet sind (K. Schmidt, in Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Auflage, § 771 Rn. 38 ff.; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Auflage, § 771 Rn. 36). Ein Recht zum Besitz kann demnach zum Erfolg einer Drittwiderspruchsklage führen; das Besitzrecht des Dritten muss jedoch gegenüber dem Gläubiger wirken (Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Auflage, § 771 Rn. 35 und Fn. 221).
- b) Die Klägerin hat im vorliegenden Fall jedoch keinen schuldrechtlichen Anspruch, der einer Herausgabe der Flächen an den Beklagten entgegengehalten werden könnte.
- aa) Gegen den Beklagten hat die Klägerin schon deshalb keinen Anspruch auf Verschaffung des Besitzes an den streitgegenständlichen Flächen, weil zwischen den Parteien keine direkten vertraglichen Beziehungen bestehen.
- 29 bb) Der Umstand, dass der Mitgesellschafter der Klägerin H. Sch. sich gegenüber der Klägerin bereits durch Gesellschaftsvertrag vom 07.08.2000 verpflichtet hatte, seinen landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Pachtflächen in die GbR einzubringen, hat H. Sch. nicht gehindert, sich auch gegenüber dem Beklagten zu verpflichten, und verschafft der Klägerin

- gegenüber dem Beklagten keinen rechtlichen Vorteil; denn der Gesellschaftsvertrag aus dem Jahr 2000 hatte keine dingliche Wirkung in dem Sinne, dass der Gesellschafter sich im Jahr 2001 nicht auch gegenüber dem Beklagten zur Überlassung derselben Flächen verpflichten konnte. H. Sch. Verpflichtungen gegenüber der Klägerin und gegenüber dem Beklagten bestehen unabhängig voneinander und stehen nicht in einem Rangverhältnis zueinander.
- 30 cc) Dass H. Sch. der Klägerin aufgrund des Gesellschaftsvertrags den Besitz an den Flächen überlassen hat, verschafft nicht nur der Klägerin keine Rechtsposition, die sie dem Beklagten entgegenhalten könnte; der Gesellschaftsvertrag hat auch keine Auswirkung auf H. Sch. titulierte Verpflichtung, den Unterpachtvertrag mit dem Beklagten zu erfüllen. Dies gilt selbst dann, wenn unterstellt wird, dass es H. Sch. nicht hätte gelingen können, die Mitgesellschafterin R. Sch. zu bewegen, einer Unterverpachtung der Flächen an den Beklagten zuzustimmen, was angesichts der 70%igen Beteiligung H. Sch. am Gesellschaftsvermögen wenig wahrscheinlich ist. Allenfalls hätte anfängliches Unvermögen des Gesellschafters H. Sch. vorliegen können; dieses hätte aber nicht gemäß § 306 BGB a.F. die Nichtigkeit des Unterpachtvertrages zur Folge gehabt, sondern der Vertrag hätte gleichwohl einen Erfüllungsanspruch des Beklagten gegen H. Sch. begründet. Durch sein Leistungsversprechen hat H. Sch. stillschweigend eine Garantie für sein Leistungsvermögen übernommen; falls er dem nicht nachkäme, ist er dem Beklagten zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Auflage, § 306 Rn. 9).
- dd) Die Klägerin hat auch keinen obligatorischen Anspruch, der auf Rückgabe einer überlassenen und später gepfändeten Sache gerichtet ist. Unter diesem Gesichtspunkt hat ein Vermieter oder Verpächter ein Interventionsrecht, wenn der Vertragsgegenstand von Gläubigern des Mieters oder Pächters gepfändet werden soll. Um einen solchen Rückgabeanspruch geht es hier nicht. Im Gegenteil: Nicht H. Sch. hat seinen Besitz von der Klägerin abgeleitet, sondern umgekehrt hat H. Sch. der Klägerin den Besitz an den der Zwangsvollstreckung unterliegenden Flächen vermittelt.
- 32 3. Jedenfalls kann sich die Klägerin gemäß § 242 BGB wegen widersprüchlichen Verhaltens nicht auf eine angeblich fehlende Zustimmung der Mitgesellschafterin R. Sch. zur Unterverpachtung der streitgegenständlichen Flächen an den Beklagten berufen.
- Die Klägerin muss sich gemäß § 166 BGB zurechnen lassen, dass ihr einzelvertretungsberechtigter geschäftsführender Mitgesellschafter H. Sch. sich im Vorprozess zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Beklagten damit verteidigt hat, er sei zur Erfüllung des Pachtvertrages nicht in der Lage. Dies hätte, wenn es insoweit ernsthafte Probleme in H. Sch. Rechtsbeziehungen zur Klägerin gegeben hätte, nahe gelegen. Der Klägerin war der Prozess bekannt; sie muss sich den Kenntnisstand ihres einzelvertretungsberechtigten geschäftsführenden Gesellschafters H. Sch. zurechnen lassen. Wenn es dem Willen der Frau R. Sch. widersprochen hätte, dass H. Sch. den Pachtvertrag abschloss, und wenn R. Sch. aus einem derartigen entgegenstehenden Willen die Konsequenz gezogen hätte, die Herausgabe der Flächen an den Beklagten zu verweigern und so die Erfüllung der Verpflichtung, die H. Sch. gegenüber dem Beklagten übernommen hatte, unmöglich zu machen, hätte es dem Schuldner oblegen, dies im Vorprozess in ähnlicher Weise wie im jetzigen Verfahren darzulegen, wenn er diesen Gesichtspunkt dem Beklagten überhaupt entgegenhalten wollte.
- 34 Inwieweit der Beklagte seinerseits vertragstreu war, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen; diese Frage war bereits Gegenstand des

Vorprozesses, soweit sie für die dort allein maßgebliche rechtliche Beziehung des Beklagten zu H. Sch. von Belang war. Inwieweit der Beklagte seine Vertragspflichten gegenüber H. Sch. erfüllt hat, ist für die Klägerin als solche ohne Bedeutung, weil die Klägerin kein Vertragsverhältnis mit dem Beklagten unterhält.

Ш.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

© juris GmbH